

Begleitete Besuchstage Basel-Stadt

Ein Verein der Pro Juventute beider Basel und der GGG, Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Begleitete Besuchstage Basel-Stadt“ (BBT BS) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Basel. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist das Führen Begleiteter Besuchstage für Kinder getrennt lebender, geschiedener, alleinerziehender Eltern in Basel-Stadt. Eltern, welche mit besonderen Trennungs- oder Scheidungskonflikten konfrontiert sind und das Besuchsrecht nicht selbständig zum Wohl des Kindes wahrnehmen können, bieten die Begleiteten Besuchstage einen geschützten Rahmen für die Ausübung des Besuchsrechts unter fachlicher Begleitung.

3. Mitgliedschaft

Träger des Vereins Begleitete Besuchstage Basel-Stadt sind der Verein Pro Juventute beider Basel und der Verein GGG, Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel.
Die Aufnahme von Einzelmitgliedern ist ausgeschlossen.

4. Organisation

4.2 Organe

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

4.2 Finanzen

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden gedeckt durch:

- eine Subvention von Seiten des Kantons Basel-Stadt
- jährliche Betriebsbeiträge von Seiten der Träger
- Beiträge der Benutzenden
- Beiträge gemeinnütziger Organisationen und Stiftungen
- Schenkungen und andere Zuwendungen

5. Mitgliederversammlung

5.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

In ihre Zuständigkeit fallen:

- Aufnahme weiterer Mitglieder mit hierfür notwendigen Statutenänderung
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Kenntnisnahme des Vereinsbudgets
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Kenntnisnahme vom Bericht der Kontrollstelle
- Wahl der Kontrollstelle
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Festlegung der Betriebsbeiträge als Empfehlung an die Träger
- Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins

5.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Die Mitglieder werden vom Vorstand mindestens 20 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich zur Mitgliederversammlung eingeladen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder auf Wunsch eines der Träger einberufen werden.

5.3 Die Trägerschaft hat Anrecht auf je zwei Vertreter/innen an der Mitgliedschaft. Jede Trägerschaft wirkt mit einer Stimme an den Beschlüssen mit.
Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme teil.
Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme teil.

Für die Durchführung der Mitgliederversammlung wird aus dem Kreis der Träger alternierend ein Tagespräsident oder eine Tagespräsidentin gewählt.

5.4 Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Tagespräsident / die Tagespräsidentin den Stichentscheid.

6. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern: Präsident/in, Vizepräsident/in, Beisitzer/in, Rechnungsführer/in und weiteren, externen Fachpersonen. Im Vorstand sind Pro Juventute und GGG zu gleichen Teilen vertreten. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Präsidium und Vizepräsidium wechseln alle zwei Jahre zwischen GGG und Pro Juventute.

Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen.

Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Der Vorstand

- vertritt den Verein gegen aussen,
- erstellt den Jahresbericht und die Jahresrechnung,
- genehmigt das Budget und kontrolliert dessen Einhaltung,
- übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung des Subventionsvertrags mit dem Kanton Basel-Stadt und der von den Trägern bereitgestellten Gelder,
- bezeichnet die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Unterschriftsberechtigung,
- wählt Mitglieder von Ausschüssen,
- regelt die Anstellungsbedingungen der Mitarbeiter/innen und wählt diese,
- legt die Pflichtenhefte fest,
- ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die/der Präsident/in den Stichentscheid.

7. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

8. Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine oder zwei natürliche Personen oder eine Treuhandgesellschaft als Kontrollstelle für die Dauer eines Jahres. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Kontrollstelle prüft die Vereinsrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Der Kontrollstelle ist jederzeit Einsicht in die Bücher, Belege, Wertschriften- und Kassabestände zu gewähren. Die Kontrollstelle hat an der Mitgliederversammlung, die über die Abnahme der Rechnung beschliesst, anwesend zu sein.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

9. Revision der Statuten

Die Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

10. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

Ein allfälliges Restvermögen geht je zur Hälfte an die GGG Basel und an die Pro Juventute beider Basel.

11. Inkrafttreten

Die vorstehenden Statuten sind an der Gründungsversammlung des Vereins Begleitete Besuchstage Basel-Stadt am 18.10.2005 verabschiedet worden. Die Punkte 3 und 6 wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 18.05.2011 revidiert.

Sie treten sofort in Kraft.

Für die Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel

gez. Margreth Handschin
Vorstandsmitglied

Für die pro juventute Basel-Stadt

gez. Doris Gysin
Präsidentin a.i.